

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDIENTST

Nr. 9

vom 30.09.2009

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57

Inhaltsübersicht

- | | | | |
|----|---|--------|-------|
| 1. | Tagesseminar im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes
Hessische HundeVO (Praxisseminar) | ED 94 | S. 1 |
| 2. | Workshop „Hessische Gemeindeordnung
(Aufbaulehrgang) vom 07.12. – 09.12.2009 | ED 95 | S. 3 |
| 3. | Konjunkturpakete von Bund und Land: Hessische
Kommunen nehmen alle Mittel in Anspruch – aktuelle
Informationen rund um die Konjunkturprogramme | ED 96 | S. 4 |
| 4. | Konjunkturprogramm des Landes Hessen
Beginn mit den Leistungen des Landesprogramms
(Auftragserteilung) bis zum 31.12.2009 | ED 97 | S. 6 |
| 5. | HSGB ergreift Initiative zur Verschiebung der Pflicht zur
Aufstellung eines zusammengefassten Jahresabschlusses | ED 98 | S. 7 |
| 6. | Steuerliche Behandlung der Entschädigungen für
Ortsvorsteher mit und ohne Verwaltungsaußenstelle | ED 99 | S. 8 |
| 7. | Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie – Einführung
des Einheitlichen Ansprechpartners bei den
Regierungspräsidien in Hessen | ED 100 | S. 9 |
| 8. | Normprüfung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie
(DLR)
Änderung des Prüfergebnisses hinsichtlich des
Satzungsmusters der Wasserversorgungssatzung (WVS) | ED 101 | S. 12 |
| 9. | Einführung des BOS-Digitalfunks in Hessen
hier: Auswirkung der Verlängerung des bundesweiten
Master-Rollout-Plans für den Digitalfunk | ED 102 | S. 13 |
| 0. | Gebührenpflicht für Auskünfte aus dem Melderegister an
die Deutsche Post AG, Niederlassung Rentenservice | ED 103 | S. 14 |

1.	Umfrage zu "Gutscheine für ein Elternkompetenztraining im Rahmen eines Willkommenspaketes für Neugeborene"	ED 104	S. 16
2.	Urteil zu den Voraussetzungen einer Privatisierung öffentlicher Einrichtungen durch eine Gemeinde; hier: Privatisierung Weihnachtsmarkt	ED 105	S. 17
3.	Gute Freibad-Saison 2009 mit bis Ende August mehr als 195 Mio. Besuchen – deutliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr	ED 106	S. 20
4.	OLG Frankfurt am Main: 20-jährige Selbstnutzungsklausel bei „Einheimischen-Modell“ unwirksam	ED 107	S. 22
5.	Wirtschaftlicher Betrieb von Faulbehältern der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen	ED 108	S. 23
6.	Hohe Beteiligung an den ersten Informationsveranstaltungen über das Benchmarking für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Hessen	ED 109	S. 24
7.	Terminänderung! Außerordentliche Delegiertenversammlung 2009 der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas am 09. Dezember 2009	ED 110	S. 26
8.	Internationales Symposium Auen und Hochwasser am 10./11.02.2010 in Ingolstadt	ED 111	S. 27
9.	Tagung "NETZWERK FLUR – Fließgewässer im urbanen Raum"	ED 112	S. 28
0.	Zunehmende Schwierigkeiten bei der Gewinnung von nebenamtlichen Dozentinnen und Dozenten für die Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes	ED 113	S. 29
1.	Bundestagswahl 2009; Ein Drittel der 271 Bewerber sind Frauen	ED 114	S. 30

ED 94

Tagesseminar im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes

Hessische HundeVO (Praxisseminar)

Am 27.10.2009 veranstaltet der Hessische Städte- und Gemeindebund im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes in Nidda (Bad Salzhausen) ein

Tagesseminar zum Thema

Hessische HundeVO (Praxisseminar).

Die Veranstaltung beginnt um 10.00 Uhr und endet gegen 16.00 Uhr.

Von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr ist eine Mittagspause vorgesehen, bei der ein Imbiss gereicht wird. Die Anmeldung erfolgt ab 09.30 Uhr.

Die Teilnehmergebühr beträgt 75,00 Euro pro Person für die Mitgliedsstädte und -gemeinden und 105,00 Euro für Teilnehmer aus Nichtmitgliedsstädten und -gemeinden.

Zielgruppe:

Das Seminar wendet sich insbesondere an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Ordnungsämter.

Als Referent steht Herr POK Herbert Fischer a.D. zur Verfügung.

Hinweis:

Die Teilnehmer haben die Möglichkeit, dem Referenten aktuelle Fälle aus der Praxis per E-Mail (E-Mail-Adresse: hefi110@t-online.de) bis zum 19.10.2009 mitzuteilen.

Inhalt:

1. Begrüßung und Einführung in die Thematik
2. Praktische Umsetzung der HundeVO (Aufgabe der zuständigen Behörden / Das Verfahren rechtssicher machen)
 - 2.1 Bestimmung der Hunderassen mit vermuteter Gefährlichkeit
 - 2.2 Erfassen und Beurteilen von Vorfällen zur Feststellung der Verhaltensgefährlichkeit von Hunden
 - 2.3 Einleiten und Durchführen der erforderlichen Maßnahmen

- 2.4 Erlaubniserteilung/Sicherstellung/Verfügungen/Ordnungswidrigkeitenverfahren (Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen)
- 2.5 Controlling der Wesensprüfung (Beurteilen des Inhalts einer Wesensprüfung mit den daraus sich ergebenden notwendigen Schlussfolgerungen)
- 2.6 Ausdrucksverhalten von Hunden (Erkennen und Beurteilen)
- 2.7 Aktuelle Fälle aus der Praxis
- 3. Ausblick

Anmeldung:

Zur Anmeldung ist beiliegendes Anmeldeformular zu verwenden. Andere Anmeldungen können aus organisatorischen Gründen leider nicht berücksichtigt werden.

Anmeldeschluss ist der 13.10.2009.

Von den Kommunen und Verbänden, die uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden wir die Teilnehmergebühr **nach Durchführung** des Lehrgangs vom entsprechenden Konto **abbuchen**. Sollten wir über keine Einzugsermächtigung verfügen, werden wir eine gesonderte Rechnung erstellen. Aus buchhalterischen Gründen bitten wir Sie, den Betrag nicht vorher zu überweisen. Bitte achten sie darauf, dass anfallende Nebenkosten (z.B. Getränke) selbst zu zahlen sind.

ED 95**Workshop "Hessische Gemeindeordnung" (Aufbaulehrgang) vom 07.12. - 09.12.2009**

Es wird mitgeteilt, dass der Workshop „Hessische Gemeindeordnung“ (Aufbaulehrgang), der im Rahmen des Freiherr-vom-Stein-Institutes stattfindet, noch freie Plätze hat.

Der Workshop richtet sich an alle ehrenamtlich Tätigen, die mit den Grundzügen des Kommunalrechts vertraut sind und kommunalverfassungsrechtliche Themen ohne Haushaltsrecht (Hessische Gemeindeordnung, Geschäftsordnungsfragen) in Arbeitsgruppen vertiefend besprechen und Erfahrungen austauschen wollen. Es wird insofern auf die Hinweise in der Hessischen Städte- und Gemeindezeitung vom Juni 2009, S. 193 ff. verwiesen. Die Teilnehmergebühr pro Teilnehmer für Mitgliedsstädte und -gemeinden beträgt € 225,00. Teilnehmer aus Nichtmitgliedsstädten und -gemeinden haben eine Teilnehmergebühr von € 480,00 zu entrichten.

Bitte verwenden Sie das nachfolgende Anmeldeformular.

[Stichworte:]

Dezernat 2 – Adr/Hq**Nr. 9 – ED 95 vom 30.09.2009**

ED 96

Konjunkturpakete von Bund und Land: Hessische Kommunen nehmen alle Mittel in Anspruch – aktuelle Informationen rund um die Konjunkturpakete

Die in Ziff. 14 der Förderrichtlinien zum Gesetz zur Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogramms (Hessisches Sonderinvestitionsprogrammgesetz) und zum Gesetz über die Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften bei der Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes vom 9. März 2009 (GVBl. I S. 92) sowie zum Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZuInvG) vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 428) im kommunalen und kommunal ersetzenden Bereich (folgend: Förderrichtlinien, nunmehr auch veröffentlicht im Staatsanzeiger 2009, S. 1650 ff.) vorgesehene Clearingstelle hat erneut getagt.

Danach ist Folgendes zu vermelden:

1. Kommunen haben ihre Kontingente ausgeschöpft

Nach Mitteilung des Hessischen Ministeriums der Finanzen (HMdF) haben die hessischen Kommunen die auf sie entfallenden Mittelkontingente durchweg ausgeschöpft bzw. durch Meldung von Ersatzmaßnahmen sogar überzeichnet. Damit ist aller Voraussicht nach kein Raum für eine „zweite Verteilungsrunde“, wie sie Ziff. 6.6 der Förderrichtlinie für den Fall vorsieht, dass Förderkontingente bis zum Ablauf des letzten Stichtags durch einen Zuwendungsempfänger nicht belegt werden.

2. Mittelabfluss: LTH informiert über Einzelheiten weiterer Auszahlungstermine

Die LTH erwartet angesichts der Fortschritte bei den Einzelmaßnahmen einen erheblichen Mittelauszahlungsbedarf für das letzte Quartal. Deshalb sollen voraussichtlich zusätzliche Auszahlungstermine über die in Ziff. 9.1.1/9.2.1 der Förderrichtlinie genannten Abruftermine (bisher 31.10./31.12.) hinaus festgelegt werden. Hierzu wird die LTH unaufgefordert alle Zuwendungsempfänger informieren, sobald die Einzelheiten feststehen.

3. Mittelabruf im Bundesprogramm

Nach Mitteilung der LTH ist es im Rahmen des Bundesprogramms vereinzelt zum Mittelabruf sehr kleiner Summen gekommen. Im Interesse der Handhabbarkeit der Programmabwicklung bittet die LTH dringend, Abrufe nur vorzunehmen, wenn (1.) Rechnungen vorliegen und (2.) die Maßnahme im wesentlichen beauftragt ist.

4. Nachweis der Zusätzlichkeit der Maßnahmen gegenüber dem Bund

Gegenüber dem Bund ist das Land Hessen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Konjunkturpakets II des Bundes jedoch gehalten, die "Zusätzlichkeit" der geförderten Investitionen anhand der Ergebnisse der Kassenstatistik nachzuweisen (§ 5 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern).

Nur der ordnungsgemäße Nachweis gegenüber dem Bund, dass die von ihm an das Land Hessen und seine Kommunen gewährten Mittel für zusätzliche Maßnahmen verwendet wurden, stellt sicher, dass die in Hessen verausgabten Mittel auch nach einer Überprüfung durch den Bundesrechnungshof nicht zurückgezahlt werden müssen. Diese Daten müssen auch laufend ordnungsgemäß erhoben und gemeldet werden, weil der Bund bereits angekündigt hat, dass auch der Mittelabfluss regelmäßig überprüft werden wird.

Im ersten Quartal 2009 meldeten über 100 Kommunen keinerlei Bauausgaben. Weil für den Fall, dass die Zusätzlichkeit nicht nachgewiesen werden kann, Rückforderungen in erheblichem Umfang drohen, müssen die Zuwendungsempfänger sicher stellen, dass die amtliche Statistik ordnungsgemäß bedient wird und die zu meldenden Daten vor Abgabe der Meldung auf Stichhaltigkeit überprüft werden.

5. Behandlung der Zinsen im Kommunalen Finanzausgleich (KFA)

Bereits durch Mitgliederrundmail Ende Juni hatten wir berichtet, dass das HMdF den Vorschlägen von kommunaler Seite näher zu treten beabsichtigt, die Zinslasten aus den Darlehen, die im Rahmen der Konjunkturpakete vergeben werden, mit den Darlehensnehmern über die Mechanismen des KFA „spitz“, d. h. verursachungsgerecht, abzurechnen. Dabei ist es nach Auskunft von HMdF und LTH entgegen ursprünglicher Annahmen doch möglich, der einzelnen Kommune die durch ihre Darlehensaufnahmen konkret entstandenen Zinsen zuzuordnen. Damit profitieren Kommunen, die ihre Maßnahmen etwa nach Maßgabe zinsgünstiger KfW-Darlehensprogramme ausgerichtet haben, voll von den dadurch für ihre Maßnahme entstehenden geringeren Zinslasten. Der wesentliche Vorteil des Modells liegt aus Sicht der Geschäftsstelle aber darin, dass Gebietskörperschaften, die die Konjunkturpaketmittel in hohem Maße in Anspruch genommen haben, die dadurch verursachten Zinslasten auch selbst tragen und einwohnerschwächere und/oder finanzschwächere Gebietskörperschaften durch den Zinsdienst weniger stark belastet werden.

Noch nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob diese Spitzabrechnung noch für das KFA-Jahr 2010 oder, wie nach derzeitigem Stand der Haushaltsberatungen des Landes geplant, erst ab 2011 zum Zuge kommt. Diese Frage wird das Land mit den Kommunalen Spitzenverbänden bis Ende September abschließend erörtern.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

[Stichworte:]

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 9 – ED 96 vom 30.09.2009

ED 97

Konjunkturprogramm des Landes Hessen

Beginn mit den Leistungen des Landesprogramms (Auftragserteilung) bis zum 31.12.2009

Gemäß Ziffer 5.1.1 i.V.m. 5.1.4 der Förderrichtlinien vom 19.03.2009 (Staatsanzeiger S. 1650 ff.) müssen die dem Landeskongunkturprogramm unterfallenden Maßnahmen im Jahr 2009 begonnen werden (Auftragserteilung bis zum 31.12.2009) und im Jahr 2011 beendet sein (Inbetriebnahme).

Wie wir seitens unserer Mitgliedsstädte und -gemeinden erfahren haben, bestehen in Einzelfällen Probleme in der zeitlichen Abwicklung der Maßnahme (Planung und Ausschreibung), die dazu führen können, dass der nach Ziffer 5.1.4 der Förderrichtlinien vorausgesetzte Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages nicht fristgerecht bis zum 31.12.2009 erfolgen kann.

Um einen Überblick über diese Situation zu erhalten und ggf. gegenüber dem Land Hessen auf eine Verlängerung der Fristen hinwirken zu können, bitten wir unsere Mitgliedsstädte und -gemeinden um Mitteilung, ob und aus welchem Grunde es zu Erschwernissen bei der Durchführung der Maßnahme gekommen ist bzw. kommt.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Dezernat 2 - Pö

Nr. 9 – ED 97 vom 30.09.2009

ED 98

HSGB ergreift Initiative zur Verschiebung der Pflicht zur Aufstellung eines zusammengefassten Jahresabschlusses

§ 114s Abs. 5 Satz 1 und 2 HGO verpflichten die Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, den Jahresabschluss der Gemeinde mit den Jahresabschlüssen ausgegliederter Einheiten zusammenzufassen, wobei die Zusammenfassung mit dem ersten und zweiten Jahresabschluss nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz unterlassen werden darf. Das bedeutet, dass sämtliche Städte und Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, spätestens auf den 31.12.2011 einen solchen zusammengefassten Jahresabschluss aufstellen müssen.

Mit der Erstellung solcher so genannter konsolidierter Jahresabschlüsse gibt es bisher so gut wie keine praktischen Erfahrungen. Auch gibt es bisher noch keine Verwaltungsvorschriften zu den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik, den §§ 53-55. Diese werden zurzeit noch durch eine Arbeitsgruppe des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport ausgearbeitet, in der auch der HSGB durch Frau Rauscher als Vertreterin der Geschäftsstelle und Mitarbeiter der Stadt Baunatal mitwirken.

Gerade bei vielen kleineren Städten und Gemeinden wird zudem davon auszugehen sein, dass lediglich ein Eigenbetrieb und/oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in den zusammengefassten Jahresabschluss einzubeziehen ist. Die dafür erforderlichen Arbeiten wären von den Städten und Gemeinden in einem Zeitpunkt zu leisten, in welchem selbst für den Kernhaushalt der Kommune der Umstellungsprozess noch nicht abgeschlossen sein kann.

Angesichts dieser Sachlage haben Hauptausschuss und Präsidium des HSGB die Geschäftsstelle beauftragt, an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport mit dem Ziel heranzutreten, den Stichtag für die Pflicht zur Aufstellung eines zusammengefassten Jahresabschlusses zunächst einheitlich auf das Ende des Haushaltsjahres 2013 festzuschreiben.

Nach § 156 HGO tritt die geltende HGO am 31.12.2011 außer Kraft. Im Vorfeld werden die 2005 neu gefassten Vorschriften des Gemeindefinanzrechts wie üblich evaluiert. In diesem Rahmen wird dann zu prüfen sein, wie die Vorschriften über den zusammengefassten Jahresabschluss künftig ausgestaltet und gegebenenfalls gegenüber geltendem Recht verschlankt werden können.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

[Stichworte:]

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 9 – ED 98 vom 30.09.2009

ED 99**Steuerliche Behandlung der Entschädigungen für Ortsvorsteher mit und ohne Verwaltungsaußenstelle**

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat durch Erlass vom 26.08.2009 Az.: – S 2337 A – 060 – II Regelungen zur steuerlichen Behandlung der Entschädigungen für Ortsvorsteher mit und ohne Verwaltungsaußenstelle getroffen. Den Erlass geben wir nachfolgend wieder.

Das HMdF hat weiter darauf hingewiesen, dass bei den Ortsvorstehern mit Verwaltungsaußenstelle, denen für bei Tätigkeiten eine einheitliche Aufwandsentschädigung gezahlt wird, der Erlass vorsieht, die Entschädigung im Wege einer sachgerechten Schätzung aufzuteilen. Um Streitigkeiten über eine zutreffende Aufteilung zu vermeiden empfiehlt es sich, Aufwandsentschädigungen für selbständige und die nicht selbständige Funktion der Ortsvorsteher mit Verwaltungsaußenstelle getrennt zu gewähren. Hierzu enthält der Erlass auf S. 2 nähere Ausführungen und ein Beispiel.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

[Stichworte:]

Dezernat 1-Dr.R./Rau.**Nr. 9 – ED 99 vom 30.09.2009**

ED 100

Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie - Einführung des Einheitlichen Ansprechpartners bei den Regierungspräsidien in Hessen

Nachfolgend geben wir Ihnen die Informationen des Projektteams EAH bekannt:

Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie – Einführung des Einheitlichen Ansprechpartners bei den Regierungspräsidien in Hessen

Beschreibung der technischen Anbindung der Zuständigen Stellen an die IT-Plattform des Einheitlichen Ansprechpartners

Die EG-Dienstleistungsrichtlinie (EG-DLRL) sieht in Art. 6 die Einrichtung des sog. „Einheitlichen Ansprechpartners“ (EA) vor. Dem EA obliegen insbesondere koordinierende Aufgaben.

Daneben sieht die Richtlinie vor (Art. 7, 21), dass umfassende Informationen für den Dienstleister zur Verfügung stehen müssen.

In Hessen werden diese Vorgaben im Wesentlichen von zwei IT-Systemen erfüllt:

- a) Der „Hessen-Finder“ als zentrale Wissensdatenbank
- b) Die EG-Dienstleistungsplattform als Antragsmanagementsystem

Die Dienstleistungsplattform wurde von der Projektgruppe „IT-Umsetzung der EG-DLRL“ des Hessischen Ministeriums für Inneres und Sport (HMdIS) zusammen mit der Firma SAP entwickelt.

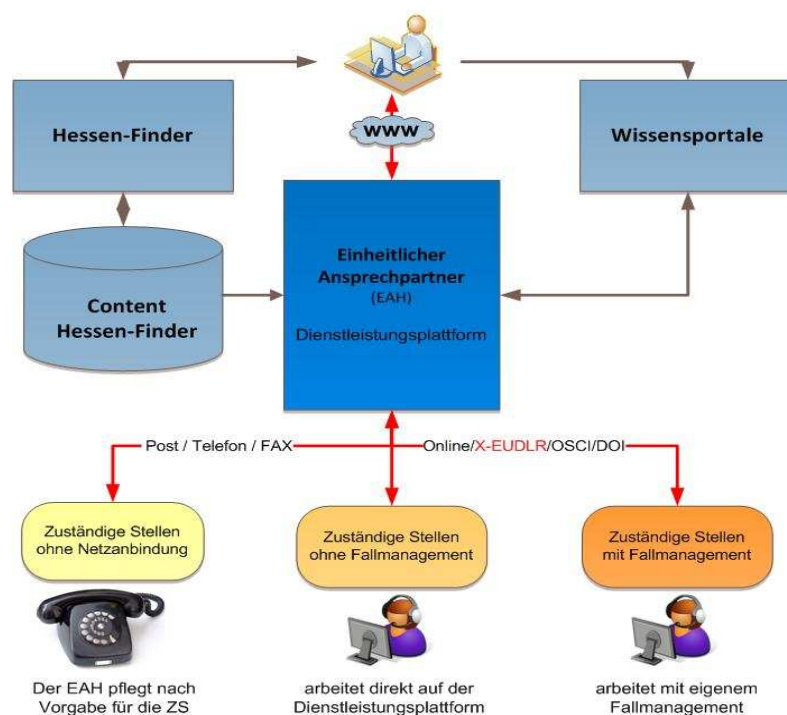
Die Plattform ist ein Zusammenspiel von Standardprodukten der SAP und eigens für das Portal entwickelten Softwareteilen. Sie stellt eine innovative Lösung dar, die im Rahmen des 9. E-Government-Wettbewerbes mit dem Preis „Beste E-Government-Lösung für den Wirtschaftsstandort Deutschland“ ausgezeichnet wurde.

Bei der Entwicklung der Plattform war von Beginn an klar, dass die Plattform offen für verschiedene Anbindungsmöglichkeiten sein muss. Eine Festlegung auf einen bestimmten Dienstleister oder Technologie sollte nicht erfolgen. Vielmehr sollte es möglich sein, dass eine Kommunikation mit der Plattform über eine standardisierte Schnittstelle möglich sein muss. Dabei muss eine Anwendung nicht kompatibel mit der Plattform selbst sein, sondern nur die Anforderungen der Schnittstelle erfüllen. Eine solche Schnittstelle wird vom Land Hessen federführend für die Bundesrepublik entwickelt und definiert die Kommunikationsstandards, mit denen eine Softwareanwendung mit der EG-DLRL-Plattform kommunizieren kann: Die sog. „XEUDLR-Schnittstelle“.

Neben dem IT-Umsetzungs-Projekt wurde im Mai diesen Jahres eine Projektgruppe bei den Regierungspräsidien gebildet, die zur Aufgabe hat, den Einheitlichen Ansprechpartner bei den Regierungspräsidien in Hessen einzurichten. Das Projekt „EAH“ arbeitet eng mit dem IT-Team zusammen, insbesondere was die Anpassung der Dienstleistungsplattform angeht. Daneben hat das Projekt „EAH“ inzwischen die Kommunikation mit den Zuständigen Stellen praktisch federführend übernommen, was auch nicht verwundern kann, denn Einheitlicher Ansprechpartner und Zuständige Stellen müssen auch perspektivisch intensiv

zusammenarbeiten, so dass hier Kommunikationsbeziehungen frühzeitig aufgebaut werden müssen.

Wendet sich ein Dienstleister über das EA-Portal an den Einheitlichen Ansprechpartner, so müssen die Zuständigen Stellen (z.B. Kommunen, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern) in der Lage sein, über die Plattform mit dem EA zu kommunizieren. Die möglichen Arten der Kommunikation verdeutlicht das nachstehende Schaubild:



Die Zusammenarbeit der Zuständigen Stellen mit dem EA über Post / Telefon / Fax sollte die absolute Ausnahme sein.

Möglich ist es, dass die Zuständigen Stellen direkt auf der Dienstleistungsplattform die für sie bestimmten Anträge abholen, bearbeiten und anschließend wieder direkt auf der Plattform einstellen. Erforderlich dazu ist ein entsprechender Zugang, der den Zuständigen Stellen auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

Das Land Hessen hat grundsätzlich ein Interesse daran, dass die Anträge der Dienstleister sowohl in quantitativer, als auch in qualitativer Hinsicht optimal bearbeitet werden. Dazu ist eine vollelektronische Bearbeitung der Anträge mittels einer Fallmanagementsoftware sinnvoll. Daher hat das Land Hessen eine Kooperationsvereinbarung mit dem kommunalen IT-Dienstleister ekom21 getroffen. Das bedeutet nicht, dass Kommunen diese Software nutzen müssen. Grundsätzlich steht es den Zuständigen Stellen frei, wie sie die Anbindung an die Dienstleistungsplattform realisieren. Auch Fallmanagementsoftware anderer Anbieter kann genutzt werden. Denn, wie oben beschrieben, kommt es lediglich darauf an, dass das jeweilige Fallmanagementprogramm die Kommunikation mit der XEUDLR-Schnittstelle beherrscht.

Das Projektteam „EAH“ wird hauptsächlich in dem Monat Oktober einen weiteren Workshop anbieten. Neben weiteren wichtigen Themen wird die Dienstleistungsplattform präsentiert. Einladungen zu diesen Veranstaltungen werden derzeit regional versandt. Die Regierungspräsidien als Einheitliche Ansprechpartner in Hessen freuen sich, in diesen Workshops alle Zuständigen Stellen begrüßen zu dürfen. Bei Fragen hinsichtlich der technischen Anbindung oder allgemein den Einheitlichen

Ansprechpartner betreffend, steht Ihnen das Projektteam „EAH“ selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Kontakt: Jörg Kremer, stellv. Projektleiter / Projektbüro
Regierungspräsidium Gießen
Tel.: 0641 / 303 2015
E-Mail: Joerg.Kremer@rpgi.hessen.de

Wir bitten um Kenntnisnahme.

[Stichworte:]

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 9 – ED 100 vom 30.09.2009

ED 101**Normprüfung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie (DLR)****Änderung des Prüfergebnisses hinsichtlich des Satzungsmusters der Wasserversorgungssatzung (WVS)**

In den Eildienstmitteilungen Nr. 9 - ED 98 vom 04.09.2008 und Nr. 8 - ED 48 vom 28.05.2009 hatten wir darauf hingewiesen, dass bezüglich der Wasserversorgungssatzung die Prüfung eine Kollision mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie ergab, die sich aus der bestehenden Regelung des Bundesrechts (AVBWasserV) ergab. In der Eildienstmitteilung Nr. 9 - ED 98 vom 04.09.2008 haben wir darauf hingewiesen, dass diesbezüglich eine Klärung mit den Hessischen Ministerien und den Bundesministerien herbeigeführt werden soll.

Entsprechend hat sich das HMUELV um Klärung an die Bundesebene gewandt. Seitens des Ministeriums wurde uns mitgeteilt, dass man auf Bundesebene nach Prüfung des relevanten § 12 Abs. 2 AVBWasserV zu dem Ergebnis gelangt, das nach Artikel 17 in Verbindung mit Artikel 16 der Richtlinie 2006/123/EG (Dienstleistungsrichtlinie) kein Anpassungsbedarf besteht. Die Regelung zum Installateurverzeichnis falle unter die bestehende Ausnahmeregelung des Artikel 17 Nr. 1 d Dienstleistungsrichtlinie (= Dienste der Wasserverteilung und Wasserversorgung).

Vor diesem Hintergrund wurde diesseits das Muster der Wasserversorgungssatzung erneut geprüft, mit dem Ergebnis, dass eine Anpassungspflicht nicht besteht.

In der Anlage fügen wir das neu ausgefüllte Kontrollblatt dieser Eildienstmitteilung an.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass alle Kontrollblätter der EU Dienstleistungsrichtlinienprüfung mittlerweile unter dem Punkt Satzungsmuster Online abrufbar sind.

Wir bitten um Beachtung und eventuelle Abänderungen der bereits durchgeführten Prüfungen der Wasserversorgungssatzung.

[Stichworte: geändertes Prüfergebnis EU-Dienstleistungsrichtlinie
Wasserversorgungssatzung 05/2005 in der Form von 05/2009]

Dezernat 1-rö/sy/wq/rau**Nr. 9 – ED 101 vom 30.09.2009**

ED 102**Einführung des BOS-Digitalfunks in Hessen****hier: Auswirkung der Verlängerung des bundesweiten Master-Rollout-Plans für den Digitalfunk**

Im Zusammenhang mit der Mitteilung an die kommunalen Spitzenverbände und die hessischen Kommunen vom 29. April 2009, wonach der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Digitalfunk die zeitliche Verlängerung des bundesweiten Master-Rollout-Plans zur Einführung des Digitalfunks beschlossen hat und dieses für das Bundesland Hessen eine Verlängerung der Einführung bis Ende 2012 bedeutet, wurden vermehrt Fragen im Zusammenhang mit der Bildung der Einkaufskooperation an uns herangetragen. In Anbetracht der über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Fragestellung haben wir das Hessische Ministerium des Innern und für Sport vor dem Hintergrund der verbindlichen Abnahmeerklärung angeschrieben, um die Auswirkungen und Konsequenzen hieraus beantwortet zu bekommen.

Im Schreiben vom 29. April 2009 wurde seitens Herrn Staatssekretär Westerfeld mitgeteilt, dass das bereits begonnene Vergabeverfahren zur Beschaffung von digitalen Funkgeräten unterbrochen worden ist, um u. a. zu gewährleisten, dass in jedem Fall die aktuellste Gerätegeneration mit allen von der BDBOS vorgegebenen Leistungsmerkmale beschaffen zu können. Die hiermit einhergehende Abrufung der neuen Geräte ab 2010 führte bei mehreren Mitgliedskommunen zu der Frage, inwieweit in Anbetracht der verbindlichen Abnahmeerklärung gegenüber dem Land die Möglichkeit besteht, diese den bis dahin veränderten Bedarfssituationen vor Ort anzupassen. Zu diesen Fragen wie auch dem derzeit aktuellen Stand der Auslieferung gibt das beigefügte Antwortschreiben (Anlage) vom 28. August 2009 nähere Auskunft, das wir Ihnen zur Kenntnis geben.

[Stichworte:]

Dezernat 2 - Hg/Sie/Pö**Nr. 9 – ED 102 vom 2009**

ED 103

Gebührenpflicht für Auskünfte aus dem Melderegister an die Deutsche Post AG, Niederlassung Rentenservice

In unserem Eildienst Nr. 8 – ED 84 – vom 26.08.2009 hatten wir berichtet, dass wir uns mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport in dieser Angelegenheit noch im Meinungsaustausch befinden. Das Ministerium hat uns zwischenzeitlich mitgeteilt, dass eine Umfrage unter den Melderechtsreferenten der Bundesländer ergeben hat, dass in den 12 Bundesländern, die sich an der Umfrage beteiligt haben, durchweg Gebühren für Auskünfte aus dem Melderegister an den Rentenservice der Deutschen Post AG **nicht** erhoben werden. Vor diesem Hintergrund halte das Hessische Ministerium des Innern und für Sport in einer E-Mail an die nachgeordneten Meldebehörden vom 30.04.2009 vertretene Auffassung fest, wonach insoweit eine Gebührenfreiheit bestehe.

Festzuhalten ist allerdings, dass diese Rechtsfrage gerichtlich bisher noch nicht geklärt ist.

In Bezug auf das weitere Vorgehen ist Folgendes auszuführen:

1. Angesichts der Auffassung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport empfehlen wir, vorerst von der weiteren Geltendmachung von Gebühren abzusehen.
2. Für bereits gezahlte Beträge sind verschiedene Fallkonstellationen zu unterscheiden:
 - a) Soweit die Stadt oder Gemeinde ihre Gebühren in einem Bescheid geltend gemacht hat, käme eine Erstattung an den Rentenservice von vornherein nur in Betracht, wenn der entsprechende Bescheid noch nicht bestandskräftig geworden ist. Trug der entsprechende Bescheid bzw. die entsprechenden Bescheidungen eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung, sind die Bescheidungen bestandskräftig geworden, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben wurde (§§ 58 Abs. 1, 70 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO).
 - b) Soweit keine im eben dargestellten Sinne bestandskräftigen Bescheidungen vorliegen, käme grundsätzlich eine Rückerstattung der gezahlten Gebühren dann in Betracht, wenn die entsprechenden Zahlungen durch den Rentenservice ohne rechtlichen Grund gezahlt worden wären. Dies ist nach §§ 1 Abs. 2, 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i. V. m. § 37 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) dann der Fall, wenn die Gebühren ohne rechtlichen Grund gezahlt wurden oder der rechtliche Grund für die Zahlung später wegfällt. Rechtlicher Grund für eine derartige Zahlung ist die Gebührenanforderung durch die Gemeinde. Wird diese auf einem Rechtsbehelf des Rentenservice als Zahlungsverpflichteten oder von Amts wegen aufgehoben, entsteht automatisch ein Erstattungsanspruch.
3. Ob die Gebührenzahlungen auf eine ausreichende Rechtsgrundlage gestützt werden können, ist bislang nicht Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gewesen. Die Geschäftsstelle des HSGB wird sich bemühen, mit der Niederlassung Rentenservice der Deutschen Post AG abzustimmen, wie eine gerichtliche Klärung in Bezug auf bereits vereinnahmte Gebühren in einem einzigsten Musterverfahren herbeigeführt werden kann. Über den Fortgang dieser Bemühungen werden wir berichten.
4. Selbstverständlich sind wir nach wie vor gerne bereit, die Prozessvertretung von Städten und Gemeinden zu übernehmen, die derartige Gebühren geltend machen wollen.

Insoweit empfiehlt sich aber ein abgestimmtes Vorgehen, um eine Vielzahl von gerichtlichen Verfahren zu vermeiden.

Wir werden umgehend berichten, sobald insoweit Neues zu vermelden ist.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

[Stichworte:]

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 9 – ED 103 vom 30.09.2009

ED 104**Umfrage zu "Gutscheine für ein Elternkompetenztraining im Rahmen eines Willkommenspaketes für Neugeborene"**

Mit Eildienst ED 51 vom 02.06.2009 hatten wir für das Hessische Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit um Beantwortung der Fragen zum Elternkompetenztraining und Willkommenspaket gebeten. Das Hessische Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit beabsichtigt, wie in der Koalitionsvereinbarung vorgesehen, ein Konzept zur Überreichung eines Gutscheines für ein Elternkompetenztraining im Rahmen eines Willkommenspaketes zu entwickeln.

Wir bedanken uns für die uns zugereichten und inzwischen an das Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit weitergeleiteten Rückmeldungen.

Die Auswertung führte zu folgendem Ergebnis:

Von 403 Städten und Gemeinden haben sich 108 beteiligt.

Davon haben 58 Städte/Gemeinden ein Willkommenspaket/Begrüßungsschreiben.

In etwa 5 Gemeinden gibt es Geldgeschenke für Neugeborene.

In 2 Gemeinden gibt es einen Gutschein für einen Elternkurs bzw. für das Familienzentrum.

In einer Gemeinde gibt es einen Gutschein für einen Babykurs bei der örtlichen Hebamme. Ferner gibt es in einer Stadt das Projekt Elternbegleitung E.V.A. „Von Anfang an“.

Außerdem gibt es in vielen Gemeinden Geschenke, wie z.B. Babyflasche, Lätzchen, Babyhandtuch, Windelgutscheine, Gutscheine für Windelmüllsäcke oder einen Gutschein für ein Apfelbäumchen mit einer Stammbaumaktion zur Pflanzung.

[Stichworte:]

Dezernat 1-Bü**Nr. 9 – ED 104 vom 30.09.2009**

ED 105

Urteil zu den Voraussetzungen einer Privatisierung öffentlicher Einrichtungen durch eine Gemeinde:

hier: Privatisierung Weihnachtsmarkt

Das Bundesverwaltungsgericht kommt in einer für die Kommunen sehr bedeutsamen Grundsatzentscheidung zu dem Ergebnis, dass sich eine Gemeinde im Interesse der wirksamen Wahrnehmung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft nicht ihrer gemeinwohlorientierten Handlungsspielräume entledigen darf. Der vom Gericht entschiedene Fall betrifft einen traditionell in einer Gemeinde durchgeführten Weihnachtsmarkt, den diese zunächst Jahrzehnte lang selbst veranstaltete und die Durchführung dann vollständig auf einen Privaten übertrug. Das Bundesverwaltungsgericht ist der Auffassung, dass es nicht im freien Ermessen der Gemeinde stehe, sich ihrer Aufgabenverantwortung für „freie Selbstverwaltungsangelegenheiten“ zu entziehen. Aus der grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung folgert das Gericht, dass der Gemeinde die Sicherung und Wahrung ihres Aufgabenbereichs obliegt. Deshalb müsse sich die Gemeinde Steuerungs- und Einwirkungsmöglichkeiten vorbehalten.

I. Sachverhalt

Der Kläger ist Inhaber eines Imbissstandes. Er wendete sich mit seiner Feststellungsklage gegen die 1997 erfolgte „Privatisierung“ des Offenbacher Weihnachtsmarktes. Die Stadt Offenbach hatte bis zu diesem Zeitpunkt über Jahrzehnte den Weihnachtsmarkt mit traditionellen Inhalten selbst veranstaltet. Ab September 1996 bereitete die Stadtverordnetenversammlung die Vergabe des Weihnachtsmarktes ab 1997 an einen Dritten vor. In der Folge veranstaltete ein privater Dritter den Weihnachtsmarkt zu den in dem mit der Stadt in einem vorher geschlossenen Vertrag enthaltenen Bedingungen. Für den 2004 veranstalteten Weihnachtsmarkt erstritt der Kläger eine Zulassung mit Hilfe eines einstweiligen Verfügungsverfahrens vor dem Landgericht Darmstadt. Die Bewerbung des Antragstellers für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt 2005 lehnte der private Betreiber ebenfalls ab. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren begehrt der Kläger die Feststellung, dass die Beklagte nicht berechtigt gewesen sei, verbindliche Entscheidungen über Zulassungsanträge von Bewerbern hinsichtlich der Vergabe von Standplätzen auf dem Weihnachtsmarkt durch einen Privaten treffen zu lassen.

II. Aus den Entscheidungsgründen

Das Bundesverwaltungsgericht folgte im Wesentlichen den Anträgen des Klägers. Zur Begründung führt es aus, dass die Gemeinden infolge der Selbstverwaltungsgarantie nicht nur vor Eingriffen durch den Bund und die Länder in dem Kernbestand ihres Aufgabenbereichs geschützt seien. Aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG ergebe sich hingegen auch eine Bindung der Gemeinden hinsichtlich der Aufrechterhaltung dieses Bestandes und damit die grundsätzliche Pflicht der gemeindlichen Wahrung und Sicherung ihres eigenen Aufgabenbestandes, wenn dieser in den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft wurzele.

Das Gericht betont, dass es nicht im freien Ermessen einer Gemeinde stehe, „freie Selbstverwaltungsangelegenheiten“ zu übernehmen oder sich auch jeder Zeit wieder dieser Aufgaben zu entledigen. Gehörten Aufgaben zu den Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises, so dürfe sich die Gemeinde im Interesse einer wirksamen Wahrnehmung

dieses örtlichen Wirkungskreises, der ausschließlich der Gemeinde, letztlich zum Wohle der Gemeindeangehörigen, anvertraut sei, nicht ihrer gemeinwohlorientierten Handlungsspielräume begeben. Der Gemeinde steht es damit nicht grundsätzlich zu, sich ohne weiteres der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu entledigen. Anderenfalls hätten es die Gemeinden selbst in der Hand, den Inhalt der kommunalen Selbstverwaltung durch Abstoßen oder Nichtwahrnehmung ihrer ureigenen Aufgaben auszuhöhlen.

Um ein Unterlaufen des ihr anvertrauten Aufgabenbereichs zu verhindern, müsse sich die Gemeinde grundsätzlich zumindest Einwirkungs- und Steuerungsmöglichkeiten vorbehalten, wenn sie die Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises anderen übertragen wolle.

Sie könne sich damit nicht ihres genuinen Verantwortungsbereichs für die Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises entziehen. Wolle sie Dritte bei der Verwaltung bestimmter Bereiche ihres eigenen Aufgabenbereichs einschalten, die gerade das Zusammenleben und das Zusammenwohnen der Menschen in der politischen Gemeinschaft betreffen, so müsse sie ihren Einflussbereich über die Entscheidung etwa über die Zulassung im Grundsatz behalten. Der Gemeinde sei es verwehrt, gewissermaßen den Inhalt der Selbstverwaltungsaufgaben selbst zu beschneiden oder an Dritte abzugeben.

Gehe es dagegen allein um eine wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde, bei der von vornherein zweifelhaft sein könne, ob es sich um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft handle, die das Zusammenleben und Zusammenwohnen der Menschen in der politischen Gemeinschaft betreffe, so werde die Frage einer Pflicht der gemeindlichen Wahrung und Sicherung ihres eigenen Aufgabenbestandes anders zu beantworten sein, als wenn es sich um öffentliche Einrichtungen mit kulturellem, sozialen und traditionsbildenden Hintergrund handle, die schon lange Zeit in der bisherigen kommunalen Alleinverantwortung lagen. Je länger die kommunale Verantwortung für derart geprägte öffentliche Einrichtungen dauere, umso mehr sei die Gemeinde zu einer wirksamen Wahrnehmung dieser Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft verpflichtet. Aus dem Gebot der Sicherung und Wahrung des Aufgabenbestandes der Gemeinden ergebe sich, dass eine vollständige Übertragung von Aufgaben besonderer sozialer, kultureller und traditioneller Prägung wie ein Weihnachtsmarkt, an Dritte nicht zulässig sei.

In welcher Weise die Gemeinde ihren Einflussbereich auf die Wahrnehmung für derartige Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises sich vorbehält, etwa durch eine funktionale oder formelle Privatisierung oder ein Konzessionsmodell sei dabei eine Frage ihres Ermessens.

III. Anmerkung

Das Urteil ist für Kommunen von hoher Relevanz. Die vollständige Reichweite und Auswirkungen der soeben erst veröffentlichten Entscheidung sind derzeit noch nicht absehbar. Zu erwarten ist allerdings, dass die Entscheidung Einfluss in folgenden Gebieten haben wird:

- Verfassungsrechtlich: In dem das Schutzrecht der Kommunen aus Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG als ein Schutzrecht der örtlichen Gemeinschaft interpretiert wird, werden kommunale Handlungsspielräume eingeengt. Dies betrifft die Handlungsspielräume für Entscheidungen des Rates, dem unter den beschriebenen Umständen die Option für eine materielle Aufgabenprivatisierung verwehrt ist. Diesbezüglich wirft das Urteil die Frage auf, was im Bereich der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft durch die demokratisch legitimierten Vertreter künftig noch entschieden werden kann und für was hingegen bereits der verfassungsrechtlich garantierte Aufgabenbestandsschutz der örtlichen Gemeinschaft gilt. Dies kann kommunale Handlungsspielräume gerade mit Blick auf die Übernahme neuer Aufgaben erheblich

beschneiden und sich so im Ergebnis zulasten der örtlichen Gemeinschaft und der lokalen Demokratie auswirken.

- Finanzpolitisch: In dem die Gemeinde sich der Aufgabenverantwortung in den jeweils geschützten Bereichen nicht durch eine materielle Privatisierung entledigen kann, bleibt die finanzielle Verantwortung für die Aufgabenwahrnehmung letztlich bei der Gemeinde. Dies kann finanzielle Handlungsspielräume je nach der wirtschaftlichen Bedeutung der Aufgaben z. T. erheblich einengen. Für die ordnungspolitische Diskussion liefert das Urteil neue Kriterien für die Abgrenzung privater und staatlicher Aufgabenverantwortung und -wahrnehmung. Neu ist dabei die Differenzierung zwischen der wirtschaftlichen Betätigung einer Gemeinde und Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Diese Differenzierung ist kritisch zu hinterfragen, da zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auch die Infrastrukturverantwortung gehört, die sich mit der wirtschaftlichen Betätigung überschneiden kann.
- In rechtlicher Hinsicht müssen Kommunen damit rechnen, dass Privatisierungsentscheidungen wie im vorliegenden Fall von privaten Dritten gerichtlich angegriffen und letztlich verhindert werden können. Der Kläger kann damit nachträglich einen Anspruch auf Zulassung zur Nutzung (vormals) öffentlicher Einrichtungen verlangen.

III. Fundstelle

- Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.05.2009 hat das Aktenzeichen 8 C 10.08 und ist im Internet unter

http://www.bundesverwaltungsgericht.de/enid/2c7b7d2395c2d5d4dceb52c53fbb444f,9d593d61637475616c5f6d61726b092d096e6163685f646174756d093a095f7472636964092d09353733/Entscheidungen/Entscheidungssuche_8n.html

abrufbar.

Wir haben die Entscheidung bereits für die Veröffentlichung in der Hessischen Städte- und Gemeindezeitung vorbereitet. Sie wird in einer der nächsten Ausgaben veröffentlicht.

[Stichworte:]

Dezernat 2 - Sie/Hg

Nr. 9 – ED 105 vom 30.09.2009

ED 106

Gute Freibad-Saison 2009 mit bis Ende August mehr als 195 Mio. Besuchen - deutliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr

Nachfolgend geben wir eine Presseinformation der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. sowie des Bundesfachverbandes Öffentliche Bäder e. V. vom 14.09.2009 zur Kenntnis:

„Ergebnis der bundesweiten Befragung von über 100 Bädern zu den Freibad-Besuchen 2009:

Gute Freibad-Saison 2009 mit bis Ende August mehr als 195 Mio. Besuchen – deutliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr

Von April bis Ende August haben rund 195,5 Mio. Menschen die deutschen Freibäder besucht. Ein einigermaßen stabiles Wetter im September vorausgesetzt, kann diese Zahl noch bis zur saisonalen Schließung der Freibäder auf deutlich mehr als 200 Mio. Besuche anwachsen. Im Jahr 2008 hatte es bis Ende August insgesamt „nur“ etwa 173,6 Mio. Freibad-Besuche gegeben. In der diesjährigen Saison konnten also die deutschen Bäderbetriebe ca. 21,9 Mio. Freibad-Besuche mehr verbuchen als im Jahr 2008 – ein Zuwachs von rund 12,6 %.

Damit schließt die diesjährige Freibad-Saison mit einem guten, über dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre liegenden Ergebnis ab.

Das ist das Ergebnis der von den Verbänden „Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.“ und „Bundesfachverband Öffentliche Bäder e. V.“, Essen, jährlich durchgeführten, bundesweiten Befragung der öffentlichen Badbetreiber zur Freibad-Saison, an der in diesem Jahr exakt 104 der 3200 Freibäder Deutschlands teilgenommen haben.

Wetter für jährliche Besucher-Schwankungen „verantwortlich“

Die Ursachen für die zum Teil stark schwankenden Zahlen bei den Freibad-Besuchen sind – wie die Analyse der Wetterdaten des Deutschen Wetterdienstes (DWD), Offenbach, zeigt – in erster Linie beim unterschiedlichen Sommerwetter zu finden: Gab es in diesem Jahr in den Monaten Mai bis Juli nicht so gravierende Abweichungen gegenüber dem Vorjahr, so war z. B. der diesjährige April, der fast doppelt so viele Sonnenstunden aufzuweisen hatte, erheblich wärmer und deutlich trockener als der April 2008. Und im diesjährigen August wurden gegenüber dem Vorjahresmonat bundesweit deutlich mehr Sonnenstunden gemessen; auch war es im vergangenen Monat wärmer und deutlich trockener als im August 2008.

Freibäder sind nach wie vor sehr beliebtes Freizeitangebot

„Mehr als 195 Mio. Freibad-Besuche bis Ende August und geschätzt deutlich mehr als 200 Mio. bis zum Ende der Saison zeigen, dass Deutschlands Freibäder trotz großer Konkurrenz innerhalb des sommerlichen Freizeitangebots nach wie vor in der Bevölkerung sehr beliebt sind“, freut sich Dr. Christian Ochsenbauer, Hauptgeschäftsführer der beiden Verbände. Und weiter: „Das sind Zahlen, die sich wirklich sehen lassen können. Es dürfte in Deutschland nur wenige Einrichtungen geben, die innerhalb des Sommers eine so hohe Besucherzahl aufweisen können.“

Eine ausführlichere Analyse der Freibad-Saison 2009 ist in der Oktober-Ausgabe der Fachzeitschrift AB Archiv des Badewesens abgedruckt, die am 1. Oktober erscheint. Detaillierte Informationen nach Bundesländern finden Interessierte auch auf der Homepage des Bundesfachverbandes Öffentliche Bäder e. V., Essen – www.baederportal.com.

Dezernat 2 – Adr/Sie

Nr. 9 – ED 106 vom 30.09.2009

ED 107

OLG Frankfurt am Main: 20-jährige Selbstnutzungsklausel bei "Einheimischen-Modell" unwirksam

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat eine Klausel für nichtig erklärt, mit der eine Stadt die Käufer von geforderten Grundstücken in einem neuen Wohngebiet zu einer langjährigen Selbstnutzung verpflichten wollte. Die Klausel benachteilige die Kläger als Käufer unangemessen und schieße über ihren Zweck, Bodenspekulation zu verhindern und einheimische Familien zu fördern, deutlich hinaus, befand die 22. Zivilkammer. Die Revision wurde zugelassen (Urteil vom 27.08.2009, Az.: 22 U 213/07).

Sachverhalt

Die beklagte hessische Stadt hatte in den 1990er Jahren nach Erschließung eines neuen Wohngebietes Bauinteressenten im Rahmen eines so genannten «Einheimischen-Modells» Grundstücke zu günstigen Preisen zur Verfügung gestellt. Die Kläger erwarben 1995 ein solches Grundstück zum Preis von 266 DM/qm - der damalige wie der aktuelle Bodenrichtwert liegt bei 530 DM/qm. Die Kläger errichteten auf dem Grundstück ein Wohnhaus, das sie 1996 bezogen. Der Kaufvertrag enthielt eine Klausel, nach der sich die Kläger verpflichten, das Wohnhaus mindestens 20 Jahre selbst zu bewohnen. Bei Nichteinhaltung sollten sie zur Rückübertragung des Grundstücks oder Zuzahlung von 400 DM/qm verpflichtet sein. Als die Kläger im Jahre 2006 beabsichtigten, den Wohnort zu wechseln, beharrte die beklagte Stadt auf der Einhaltung der für diesen Fall vereinbarten Zuzahlung.

Selbstnutzungsklausel ist unwirksam

Mit der Klage haben die Kläger die Feststellung der Unwirksamkeit der Selbstnutzungsklausel verlangt. Das erstinstanzlich hiermit befasste Landgericht Darmstadt gab ihnen Recht. Die hiergegen von der beklagten Stadt eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg. Das OLG bestätigte die Entscheidung des Landgerichts und entschied, dass die Selbstnutzungsklausel die Kläger als Käufer unangemessen benachteilige.

Verstoß gegen Recht auf Freizügigkeit

Die Klausel verstoße als Allgemeine Geschäftsbedingung - auch wegen der vorgesehenen Dauer der Selbstnutzung von 20 Jahren - bereits gegen das Grundrecht der Freizügigkeit (Art. 11 GG), also dem Recht, an jedem Ort innerhalb des Bundesgebiets Aufenthalt und Wohnsitz nehmen zu dürfen, so das OLG.

Härtefallregelung fehlt

Überdies sei die Klausel unangemessen, so das Gericht, weil sie keine Härtefallregelung vorsehe. Schließlich folge die Unangemessenheit zusätzlich aus der als Sanktion vereinbarten Zuzahlungsverpflichtung von 400 DM/qm. Zusammen mit dem damals geleisteten Kaufpreis überschreite der Quadratmeterpreis den damaligen wie den heutigen Grundstückswert, was sich in Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unzulässige Strafzahlung darstelle. *[Quelle: beck-aktuell-Redaktion, Verlag C. H. Beck, 02.09.2009]*

Wir werden das Urteil in der Hessischen Städte- und Gemeindezeitung abdrucken.

Wirtschaftlicher Betrieb von Faulbehältern der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen

Durch die Mitbehandlung organischer Materialien in den Faulbehältern kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen kann die Gasausbeute häufig erheblich gesteigert und daraus zusätzliche Energie für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage oder für die Einspeisung ins Stromnetz gewonnen werden.

In den Faulbehältern der Abwasserbehandlungsanlagen wird der in der Abwasserreinigung entstehende Schlamm durch anaerobe Prozesse stabilisiert. Aus dem bei diesem Vorgang entstehenden Gas kann anschließend elektrische Energie hergestellt und die Abwärme zu Heizzwecken verwendet werden. Viele Faulbehälter sind nicht ausgelastet und es ist möglich, dort zusätzliche Materialien wie Fettabscheiderinhalte, biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, Rückstände aus der Lebensmittelproduktion und überlagerte Lebensmittel mit zu behandeln. Hierdurch kann die Gasausbeute und damit die Wirtschaftlichkeit erheblich gesteigert werden. Zudem ist es auch aus grundsätzlichen Erwägungen sinnvoll, diese verfügbaren Kapazitäten sinnvoll zu nutzen.

Für die Mitbehandlung in den Faulbehältern, der so genannten Co-Vergärung, kommen jedoch nur bestimmte Materialien in Betracht. Es ist sicher zu stellen, dass der Betrieb des Faulbehälters und der Abwasserbehandlungsanlage nicht nachteilig beeinflusst werden und insbesondere die Mitbehandlung auch aus wasserwirtschaftlicher und abfallrechtlicher Sicht vertretbar ist. Besondere Bedeutung kommt auch der Einhaltung der Hygieneanforderungen und den Möglichkeiten der anschließenden Schlammverwertung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden zu.

Das Hessische Umweltministerium hat in einer **"Arbeitshilfe zur Co-Vergärung organischer Materialien in Faulbehältern von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen"** die fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Co-Vergärung aufgezeigt. Sie richtet sich an die Anlagenbetreiber und Vollzugsbehörden, soll Unsicherheiten beseitigen und einen aktiven Beitrag zu besserer Nutzung verfügbarer und bisher ungenutzter Kapazitäten aufzeigen.

Diese Arbeitshilfe ist über die Internetseite des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz abrufbar (www.hmuelv.hessen.de -> Umwelt -> Gewässerschutz -> Kommunales Abwasser -> Energieeffizienz).

[Stichworte:]

ED 109**Hohe Beteiligung an den ersten Informationsveranstaltungen über das Benchmarking für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Hessen**

BKWasser startet im Oktober 2009 mit Einstiegsmöglichkeit bis Januar 2010

Auf den ersten regionalen Informationsveranstaltungen haben 72 Ver- und Entsorger ihr Interesse am Projekt BKWasser powered by aquabench gezeigt. Weitere regionale Informationstermine sind derzeit in Planung und werden Ihnen voraussichtlich in der nächsten Ausgabe des Eildienstes angekündigt.

Das Projekt geht mit neuer Unterstützung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des DWA Landesverbandes H / RP / S sowie des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in die nun siebte Projektrunde. In der neuen Projektrunde wird der BKWasser von der aquabench GmbH, Köln in Zusammenarbeit mit der Cooperative Infrastruktur und Umwelt, Darmstadt fortgeführt.

Alle Betreiber von Wasserversorgungs- bzw. Abwasserbeseitigungsanlagen in Hessen sind herzlich eingeladen, sich zu beteiligen und hilfreiche Erkenntnisse für die Bewertung der eigenen Prozesse zu erhalten. Benchmarking erleichtert die alltägliche Arbeit und hilft Entscheidung auf einer fundierten Grundlage zu bewerten und zu treffen.

Im Projekt erhalten Sie neben der Bestandsaufnahme der eigenen technischen und wirtschaftlichen Situation, eine Standortbestimmung im Vergleich zur Branche und zu passenden Vergleichsgruppen. In einer detaillierten Abschlussdokumentation sind Ihre Erkenntnisse mit Empfehlungen für eine weitere interne Analyse und Maßnahmenentwicklung zusammengefasst. Sie bekommen z.B. Empfehlungen für Ihre Energieeinsparpotenziale und Reduzierung von Wasserverlusten. Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit auf moderierten Projektsitzungen weitere Experten der Branche kennen zu lernen, sich über Ihre Aufgaben auszutauschen und wichtige Erkenntnisse und Hilfestellungen für Ihr tägliches Arbeiten zu erhalten.

Das Projekt richtet sich an alle Ver- und Entsorger in Hessen unabhängig von ihrer Größe. Die Teilnehmer haben die Möglichkeit, nach Prüfung der eigenen Datenverfügbarkeit und der Interessen zwischen zwei Erhebungsumfängen (Basis- und Standard-Modul) zu wählen. Das Basis-Modul umfasst 60 Fragen, die durchschnittlich in einem Tag von den Teilnehmern beantwortet werden können. Die Projektkosten richten sich nach der Unternehmensgröße und sind unabhängig vom gewählten Erhebungsumfang. Die Kosten belaufen sich auf 1.300 bis 3.400 € zzgl. USt. Über einen finanziellen Zuschuss durch das Umweltministerium für jeden Teilnehmer wird Anfang Oktober abschließend entschieden. Alle weiteren Informationen finden Sie unter www.bkwasser.de.

Vor dem Hintergrund der kartellrechtlichen Untersuchungen in Hessen möchten wir an dieser Stelle betonen, dass der BKWasser nicht als Prüfprozess sondern als freiwilliger und ganzheitlich orientierter Erfahrungsaustausch/Lernprozess angedacht ist. Der Teilnehmer ist Herr seiner Daten und eine Weitergabe der Daten ist ausgeschlossen. Die Projektträger wie das Umweltministerium erhalten ausschließlich Durchschnittswerte zur Branche und keine Einzelwerte.

Für Rückfragen zum Projekt stehen Ihnen außerdem die folgenden Ansprechpartner zur Verfügung:

Antje Vogt, aquabench GmbH, Tel. 02203 / 35929 - 14

Florian Michel, Cooperative Infrastruktur und Umwelt Darmstadt, Tel. 06151/ 5390 - 15

[Stichworte:]

Dezernat 2 - Fy

Nr. 9 – ED 109 vom 30.09.2009

ED 110

Terminänderung!

**Außerordentliche Delegiertenversammlung 2009 der Deutschen Sektion des Rates der
Gemeinden und Regionen Europas am 09. Dezember 2009**

Anbei geben wir das Schreiben des RGRE bekannt und bitten um Kenntnisnahme des neuen Termins.

Dezernat 1-RU

Nr. 9 – ED 110 vom 30.09.2009

ED 111**Internationales Symposium Auen und Hochwasser am 10./11.02.2010 in Ingolstadt**

Die Fachgemeinschaft Hydrologische Wissenschaften der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall veranstaltet mit Unterstützung des Umweltministeriums in Bayern, des Auenzentrums Neuburg sowie zweier Universitäten

am 10./11. Februar 2010 in Ingolstadt

ein Symposium mit der Überschrift "Auen und Hochwasser".

Auf der Veranstaltung soll das Thema von den Grundlagen bis zu den Auenprogrammen durch Vorträge mit Diskussionen behandelt werden. Zum Abschluss findet eine von einem Redakteur geleitete Podiumsdiskussion statt, deren Teilnehmer eine lebhafte, kontroverse Diskussion erwarten lassen.

Folgende Schwerpunkte werden behandelt:

- Auen in Mitteleuropa - Status, Probleme und Perspektiven
- Naturgesetzliche Grundlagen für Auen und Hochwasser
- Maßnahmen in Auen
- Beispiele
- Strategien und Programme
- Podiumsdiskussion

"Die Auen als Natur- und Lebensraum, Rückhalteraum für Hochwasser und Nutzfläche für Siedlung, Land- und Forstwirtschaft - ein unlösbarer Widerspruch?"

Das Symposium bietet ein Forum für Fachleute aller betroffenen Fachdisziplinen aus Verwaltung, Ingenieurpraxis, Kommunen, Verbänden und Forschung, die sich aktuelles und notwendiges Wissen aneignen und zielgerichtet nutzen wollen.

Der Flyer mit dem Gesamtprogramm und weiteren Hinweisen sowie mit den Anmeldeunterlagen ist unter der Internetadresse <http://fghw.lfi.rwth-aachen.de/content/event/pdf/310.pdf> zu erhalten. Weitere Informationen stehen unter www.auen-und-hochwasser.de zur Verfügung.

[Stichworte:]

ED 112

Tagung "NETZWERK FLUR - Fließgewässer im urbanen Raum"

Städte, Gemeinden und ihre Bürger entdecken ihre Flüsse und Bäche neu – als Naturraum im städtischen Umfeld, als Ort der Erholung und Ästhetik, als gestaltendes Element in der urbanen Bebauung, als Treffpunkt für kulturelle Aktivitäten und nicht zuletzt auch als Möglichkeit der Umweltbildung für Kinder und Jugendliche. Vielerorts sind urbane Fließgewässer aber durch städtebauliche, ökologische und wasserwirtschaftliche Defizite gekennzeichnet.

Aufgrund unterschiedlichster Nutzungsansprüche und besonderer Rahmenbedingungen sind Revitalisierungen komplexe und oft kostenintensive Vorhaben. Aber auch im Verdichtungsgebiet ist eine Revitalisierung überprägter Gewässer möglich und lohnend, was viele gute Beispiele veranschaulichen.

Die Tagung richtet sich an Kommunen, Verbände und Fachbüros, Initiativen, Vereine und Verbände, Stiftungen und Fördereinrichtungen sowie nicht zuletzt an alle Netzwerker und Interessierte. Sie will zum Nachahmen und Handeln motivieren und wird gefördert von der DBU, der u.A.N. und dem Netzwerk FluR.

Dabei stehen folgende Fragen im Mittelpunkt:

- Wie können trotz räumlicher u. ökonomischer Zwänge attraktive naturnahe Freizeit- und Erholungsräume am Wasser direkt vor der Haustür entstehen?
- Welche Rolle spielt die Einbindung lokaler Akteure und Bürger?
- Welches Erfahrungswissen erfolgreicher Projekte lässt sich wie für eigene Vorhaben nutzen?
- Wie und wo können Kommunen, Verbände und bürgerschaftliche Initiativen Unterstützung bei urbanen Revitalisierungsprojekten bekommen?

Ein Markt der Möglichkeiten bietet begleitend zum Tagungsprogramm vielfältige Informationen zum Thema Revitalisierung im städtischen Raum, natürlich auch anhand von Beispielen.

Die Tagung findet statt am 29. und 30. Oktober 2009

im Zentrum für Umweltkommunikation (ZUK)

der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU)

An der Bornau 2 in 49090 Osnabrück

Weitere Informationen sowie die Anmeldeunterlagen sind zu finden unter:

http://www.dbu.de/550artikel29088_135.html.

[Stichworte:]

ED 113**Zunehmende Schwierigkeiten bei der Gewinnung von nebenamtlichen Dozentinnen und Dozenten für die Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes**

Der Hessische Verwaltungsschulverband hat uns mitgeteilt, dass es zunehmend zu Problemen und Schwierigkeiten bei der Gewinnung von nebenamtlichen Dozentinnen und Dozenten für die Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes gebe und dafür geworben, qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Verwaltungen hierfür freizustellen. Wenn in Hessen der unumkehrbare Reformprozess aller Verwaltungsstrukturen im Interesse der Verwaltungen professionell abgewickelt werden solle, sei es zwingend erforderlich, dass in den Verwaltungsseminaren qualifizierte nebenamtliche Dozentinnen und/oder Dozenten zur Verfügung stünden, um den zu Recht stets geforderten Praxisbezug in der Aus- und Fortbildung garantieren und ausweiten zu können.

Wir unterstützen die Bitte des Hessischen Verwaltungsschulverbandes ausdrücklich und verweisen insofern auf die als Anlage beigefügten ausführlichen grundsätzlichen Darstellungen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes.

Dezernat 2 – Adr/Hq**Nr. 9 – ED 113 vom 30.09.2009**

ED 114**Bundestagswahl 2009; Ein Drittel der 271 Bewerber sind Frauen**

Nachfolgend geben wir eine Presseinformation des Hessischen Statistischen Landesamtes vom 25.08.2009 zur Kenntnis:

Zur Bundestagswahl am 27. September bewerben sich in Hessen insgesamt 271 Kandidatinnen und Kandidaten um einen der insgesamt 598 Sitze im Deutschen Bundestag. Wie das Hessische Statistische Landesamt mitteilt, sind das 33 Bewerber weniger als vor vier Jahren. Unter den Bewerbern sind 106, die zugleich in einem Wahlkreis und auf der Landesliste ihrer Partei kandidieren.

Die meisten Kandidaten stellt die CDU (46), danach folgen die SPD (44), die FDP (41), die GRÜNEN (31) sowie DIE LINKE (23). Die NPD tritt mit 21 Bewerbern an, die REP mit 14 und weitere 14 Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber stellen zusammen 51 Kandidaten auf.

91 oder ein Drittel der Kandidaten sind Frauen. Ihr Anteil ist im Vergleich zur Bundestagswahl 2005 leicht gestiegen (plus 1,4 Prozentpunkte). Von den fünf im Bundestag vertretenen Parteien haben die GRÜNEN mit gut 45 Prozent die meisten Frauen nominiert, gefolgt von FDP (41,5 Prozent), CDU (36,1 Prozent), SPD (36,4 Prozent) und DIE LINKE (30,4 Prozent). Eine niedrigere Frauenquote als 2005 hat die SPD (minus 6,2 Prozentpunkte) sowie DIE LINKE (minus 2,9 Prozentpunkte), eine höhere haben die FDP (plus 11,3 Prozentpunkte), die CDU (plus 8,7 Prozentpunkte) und die GRÜNEN (plus 1,9 Prozentpunkte).

Das Durchschnittsalter der Kandidaten blieb bei 47 Jahren. Von den im Bundestag vertretenen Parteien haben die Bewerber von DIE LINKE mit 50 Jahren das höchste Durchschnittsalter, bei der SPD beträgt es 48 Jahre und bei den Kandidaten von CDU und FDP jeweils 46 Jahre. Das niedrigste Durchschnittsalter haben die Bewerber der GRÜNEN mit 44 Jahren.

Der soeben erschienene statistische Bericht mit detaillierten statistischen Auswertungen und personenbezogenen Daten, wie Anschrift, Geburtsjahr und Beruf der Bewerber in den Wahlkreisen und den Landeslisten wird auf der Homepage des Hessischen Statistischen Landesamtes (www.statistik-hessen.de) kostenlos als Download zur Verfügung gestellt. Er kann auch über den Vertrieb des Hessischen Statistischen Landesamtes (vertrieb@statistik-hessen.de) gegen eine Gebühr von 5,90 Euro erworben werden.

Weitere Auskünfte erteilt: Diana Schmidt-Wahl
Telefon: 0611 3802-337
E-Mail: wahlen@statistik-hessen.de

Dezernat 2 - Adr/Hq**Nr. 9 – ED 114 vom 30.09.2009**

Scholzke
Geschäftsführender Direktor

Scha

.....
Postleitzahl, Stadt/Gemeinde

.....
Straße/Hausnummer

Freiherr-vom-Stein-Institut
Geschäftsstelle beim
Hessischen Städte- und Gemeindebund
Postfach 13 51
63165 Mühlheim

Die Stadt/Gemeinde Kreis

meldet für das Tagesseminar

Hessische HundeVO (Praxisseminar)

am 27. Oktober 2009

**im Kurhaus-Hotel
Nidda / Bad Salzhausen**

folgende Teilnehmer/in:

.....

an.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage zum Eildienst Nr. 5.....
Postleitzahl, Stadt/Gemeinde.....
Straße/Hausnummer

Freiherr vom Stein-Institut
 beim Hessischen Städte- und Gemeindebund
 Geschäftsstelle
 Postfach 13 51

63153 Mühlheim am Main

Tel.: 06108/6001-0
 Fax: 06108/6001-57

Die Stadt/Gemeinde, Kreis
 meldet für den Lehrgang

.....

vom bis

folgende/n Teilnehmer/in:

.....

.....

Funktion:

.....

.....

Übernachtung: ja / nein

(Nichtzutreffendes bitte streichen)

.....
(Datum).....
(Unterschrift)Dieses Formular bitte nur für die Anmeldung **eines** Lehrgangs verwenden!

Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Elektronische Post

Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

Geschäftszeichen	S2337 A-060-II3b
Dokument-Nr.	2009-52448
Bearbeiter/in	Diether Breidecker
Durchwahl	+49 (611) 322373
Fax	+49 (611) 32992373
E-Mail	Diether.Breidecker@hmdf.hessen.de
Ihr Zeichen	S 2337 A - 35 - St 211
Ihre Nachricht	07.08.2009 (E-Mail)
Datum	26.08.2009

**Steuerliche Behandlung der Entschädigungen für Ortsvorsteher mit und ohne Verwaltungs-
außenstelle**

HMdF-Erlass vom 17.01.1990 - S 2337 A - 1 - II B 2a
HMdF-Erlass vom 10.04.1990 - S 2337 A - 1 - II B 2a
HMdF-Erlass vom 17.06.1997 - S 2337 A - 1 - II B 2a
HMdF-Erlass vom 13.12.2001 - S 2337 A - 1 - II B 2a
HMdF-Erlass vom 17.12.2001 - S 2337 A - 60 - II B 2a
HMdF-Erlass vom 21.12.2007 - S 2337 A - 60 - II 3b
HMdF-Erlass vom 21.12.2007 - S 2337 A - 001 - II 3b
HMdF-Erlass vom 09.06.2009 - S 2337 A - 001 - II 3b
HMdF-Erlass vom 10.06.2009 - S 2337 A - 060 - II 3b

In den hessischen Gemeinden können mit Beschluss der Gemeindevertretung einzelne Ortsbezirke gebildet werden (§ 81 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeverordnung – HGO). Für jeden Ortsbezirk ist ein Ortsbeirat einzurichten, dessen Vorsitz der Ortsvorsteher übernimmt (§ 81 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 82 Abs. 5 HGO). Für diese ehrenamtliche Tätigkeit erhalten Ortsvorsteher eine Entschädigung nach § 27 HGO.

Dem Ortsvorsteher kann die Leitung der Außenstelle der Gemeindeverwaltung im Ortsbezirk übertragen werden (§ 82 Abs. 5 Satz 3 HGO). Bei der Außenstelle handelt es sich demnach um eine örtliche Verwaltungseinrichtung in den einzelnen Ortsbezirken einer Gemeinde.

1. Ortsvorsteher ohne Verwaltungsaußenstelle

Soweit ein Ortsvorsteher keine Verwaltungsaußenstelle leitet, ist er als Mitglied der kommunalen Volksvertretung selbständig tätig gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG. Die steuerliche Behandlung der gewährten Entschädigungen ergibt sich aus den HMdF-Erlassen vom 17.01. und 10.04.1990, 17.06.1997, 13.12.2001 – S 2337 A – 1 – II B 2a sowie 21.12.2007 und 09.06.2009 – S 2337 A – 001 – II 3b.

2. Ortsvorsteher mit Verwaltungsaußenstelle

Wird dem Ortsvorsteher die Leitung einer Verwaltungsaußenstelle übertragen, ist er als Ehrenbeamter zu berufen (§ 82 Abs. 5 Satz 4 HGO). Die detaillierten Aufgaben des Ortsvorstehers werden von der jeweiligen Gemeinde festgelegt. Der Ortsvorsteher mit Verwaltungsaußenstelle wird in der Re-

gel in zwei Funktionen tätig:

a) Mitglied der kommunalen Volksvertretung

Trotz Übernahme der Leitung der Verwaltungsaußenstelle ist der Ortsvorsteher auch weiterhin Mitglied des Ortsbeirats und hat dort den Vorsitz. Soweit der Ortsvorsteher Entschädigungen für diese Tätigkeit erhält, erzielt er Einkünfte aus einer sonstigen selbständigen Arbeit gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG (zur steuerlichen Behandlung siehe Tz. 1).

b) Leiter der Verwaltungsaußenstelle

Mit der Leitung der Verwaltungsaußenstelle übt der Ortsvorsteher eine nichtselbständige Verwaltungstätigkeit aus, da er insoweit den Weisungen des Gemeindevorstandes unterliegt. Die hierfür gewährten Entschädigungen gehören grundsätzlich zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 19 EStG. Für die steuerliche Behandlung der Entschädigungen gelten sinngemäß die Regelungen für ehrenamtliche Beigeordnete eines Gemeindevorstandes entsprechend den HMdF-Erlassen vom 17.12.2001 – S 2337 A – 60 – II B 2a sowie 21.12.2007 und 10.06.2009 – S 2337 A – 060 – II 3b.

Soweit die gezahlten Entschädigungen die dort genannten Steuerfreibeträge übersteigen, haben die Kommunen den Lohnsteuerabzug vorzunehmen. Eine Anwendung der sog. „Mini-Job-Regelung“ ist unter den Voraussetzungen des § 40a Abs. 2 EStG möglich. Nach der geänderten Rechtsprechung des Hessischen Landessozialgerichts (Urteil vom 17.12.2007 – L 1 KR 92/06) ist die Tätigkeit des Ortsvorstehers als Leiter der Verwaltungsaußenstelle eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Die nach den unter Tz. 1. und 2. b) genannten HMdF-Erlassen in Betracht kommenden Steuerfreibeträge sind bei dem Ortsvorsteher mit Verwaltungsaußenstelle nebeneinander für beide Funktionen zu gewähren, soweit jeweils Zahlungen in dieser Höhe geleistet werden. Sieht die Gemeindevorstandsatzung keine getrennten Entschädigungen vor, bestehen keine Bedenken, die einheitliche Entschädigung im Wege einer sachgerechten Schätzung aufzuteilen. Nimmt die Gemeinde im Rahmen der steuerlichen Behandlung eine Aufteilung der einheitlichen Entschädigung vor, ist dieser grundsätzlich zu folgen.

Beispiel

Ein Ortsvorsteher eines Ortsbezirks mit höchstens 20.000 Einwohnern, dem die Leitung der Außenstelle der Verwaltung übertragen ist, erhält ab Januar 2009 eine einheitliche monatliche Aufwandsentschädigung von 312 €.

Im Rahmen einer sachgerechten Schätzung entfallen 2/3 der Entschädigung auf die selbständige Funktion als Mitglied der kommunalen Volksvertretung und 1/3 der Entschädigung auf die nichtselbständige Funktion als Leiter der Verwaltungsaußenstelle.

Die pauschale Entschädigung für die selbständige Funktion als Mitglied der kommunalen Volksvertretung in Höhe von 208 € (2/3 von 312 €) ist in vollem Umfang steuerfrei. Bei einem Ortsbezirk mit höchstens 20.000 Einwohnern ergibt sich ein steuerfreier Betrag von 104 € monatlich, der wie bei dem Ortsvorsteher ohne Verwaltungsaußenstelle zu verdoppeln ist, somit insgesamt 208 €.

Für die nichtselbständige Funktion als Leiter der Verwaltungsaußenstelle beträgt die pauschale Entschädigung 104 € (1/3 von 312 €). Sie ist ebenfalls in vollem Umfang steuerfrei, da sie den Mindestbetrag von 175 € monatlich nicht übersteigt.

Im Auftrag

gez.

Seibert

Vermerk

Das HMdIS hat keine Bedenken dagegen, dass (zugunsten der Betroffenen) die steuerliche und die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Fälle, in denen für beide Tätigkeitsteile eine einheitliche Aufwandsentschädigung gezahlt wird, nicht einheitlich ist. Es ist auch damit einverstanden, dass die Information der Gemeinden über die Gemeindeverbände erfolgt, hält aber ein Begleitschreiben für zweckmäßig, in dem darauf hingewiesen wird, dass sich das Problem der Schätzung erledigt, wenn die Gemeinden für beide Tätigkeitsteile getrennte Aufwandsentschädigungen zahlen (Telefonat vom 26.08.2009 mit Frau Springer).

Kontrollblatt

Norm: Wasserversorgungssatzung 05/2009

Normstatus: Erster Prüfdurchgang freigegeben

Frage 1

Enthält das Gesetz/die RVO/Satzung materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Regelungen, welche die **Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit** durch Dienstleistungserbringer (vgl. Art. 4 Ziff. 2 DL-RL) oder die **Inanspruchnahme von Dienstleistungen** durch Dienstleistungsempfänger (vgl. Art. 4 Ziff. 3 DL-RL) betreffen?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Ja

Frage 1a

Regelt das Gesetz/ die RVO/ Satzung **folgende Dienstleistungen**, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie **ausgenommen** sind? (vgl. Art. 2 DL-RL)

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Frage 1b

Enthält das Gesetz/ die RVO/ Satzung Vorschriften, die **folgende Materien** regeln?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Frage 1c

Enthält das Gesetz/ die RVO/ Satzung Bestimmungen, auf die andere Europäische Rechtsakte Anwendung finden, die **spezielle Regelungen** bezüglich der Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in bestimmten Bereichen oder bestimmten Berufen treffen? (vgl. Art. 3 DL-RL)

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Frage 2

Betrifft das Gesetz/ die RVO/ Satzung oder ein Teil davon (auch) die nur **vorübergehende** grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen (vgl. Art. 16 DL-RL)? (siehe Erläuterung A.I.1 b))

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Ja

Frage 2a

Regelt das Gesetz/ die RVO/ Satzung Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (vgl. separate Erläuterung) (zur Abgrenzung siehe insbes. Erwägungsgründe 70 und 72 sowie Erwägungsgründe 17 und 34), oder andere Angelegenheiten, die Art. 17 DL-RL unterfallen und daher vom Anwendungsbereich des Art. 16 DL-RL **ausgeschlossen** sind? (vgl. die beispielhafte Aufzählung

zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und die Aufzählung sonstiger Angelegenheiten in Art. 17 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☐ Ja. Dies betrifft
☐ ganzes Gesetz/ RVO/ Satzung

Frage 3

Begründet das Gesetz/ die RVO/ Satzung selbst eine Genehmigungspflicht für die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit (vgl. Art. 9 Abs. 1 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☐ Nein, das geprüfte Gesetz/ die RVO/ Satzung statuiert selbst keine Genehmigungspflichten.

Frage 3b

Gestaltet das Gesetz/ die RVO/ Satzung eine oder mehrere Genehmigungsregelung/en aus, z.B. durch Regelung von Genehmigungsvoraussetzungen, Fristenregelungen, Regelungen zum Geltungsbereich der Genehmigung, sonstigen Regelungen zum Genehmigungsverfahren oder Regelungen zu Kosten usw.?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☐ Nein

Frage 4

Macht das Gesetz/ die RVO/ Satzung die Aufnahme oder Ausübung der Tätigkeit in Deutschland von einer oder mehreren der folgenden **unzulässigen (Genehmigungs-) Anforderungen** abhängig (vgl. Art. 14 DL-RL, Art. 23 Abs. 2 DL-RL, Art. 24 Abs. 1 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☐ Nein

Frage 5*

Macht das Gesetz/ die RVO/ Satzung die Aufnahme oder Ausübung der Tätigkeit in Deutschland von einer oder mehreren der folgenden durch die Mitgliedstaaten **zu prüfenden (Genehmigungs-) Anforderungen** (vgl. A.I.3) abhängig (vgl. Art. 15 Abs. 2 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☐ Ja, aber die Anforderungen bestehen aufgrund höherrangigen Rechts und das Gesetz/ die RVO/ Satzung enthält keine eigene – das höherrangige Recht präzisierende – Regelung

Frage 6

Regelt das Gesetz/ die RVO/ Satzung Konstellationen, in denen die Anzahl der für eine bestimmte Dienstleistungstätigkeit verfügbaren Genehmigungen aufgrund der Knappheit der Ressourcen oder der verfügbaren technischen Kapazitäten begrenzt ist (vgl. Art. 12 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☐ Nein

Frage 7*

Sieht das Gesetz/ die RVO/ Satzung vor, dass von Dienstleistungserbringern oder -empfängern **Zeugnisse, Bescheinigungen oder sonstige Dokumente** zum Nachweis der Erfüllung einer Anforderung verlangt werden?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Frage 8

Die Richtlinie verbietet Beschränkungen der Rechte der Dienstleistung**empfänger**, d. h. von Personen, die Dienstleistungen von einem Dienstleistungserbringer in Anspruch nehmen (wollen), der in einem anderen EU-Staat niedergelassen ist (vgl. Art. 19 DL-RL, Art. 20 DL-RL).

Sieht das Gesetz/ die RVO/ Satzung entsprechende Beschränkungen vor?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Frage 9

Enthält das Gesetz/ die RVO/ Satzung Anforderungen zu multidisziplinären Tätigkeiten, d. h. darf nicht mehr als eine bestimmte Tätigkeit ausgeübt werden bzw. ist die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten beschränkt (vgl. Art. 25 Abs. 1, UA 1 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Frage 10

Sind im Gesetz/ der RVO/ Satzung **berufsrechtliche** Regelungen über die **kommerzielle Kommunikation** enthalten? (vgl. Art. 24 DL-RL und auch Erwägungsgrund 100)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: St-DF 10b02.01

Hessischer Städte und Gemeindebund e.V.
Herrn Direktor
Diedrich E. Backhaus
Henri-Dunant-Straße 13

63165 Mühlheim

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Dr. Richard Georgi
Durchwahl (06 11) 353 2685
Fax (06 11) 353 2699
E-Mail richard.georgi@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen Hg/Sie/-aj
Ihre Nachricht 8. Juni 2009
Datum 28. August 2009

Einführung des BOS Digitalfunks in Hessen

Ihr Schreiben vom 08. Juni 2009

Sehr geehrter Herr Direktor,

vielen Dank für Ihre Anfrage zum Thema 'Einkaufskooperation', die wir gerne beantworten, insbesondere die Frage nach der Rechtssicherheit.

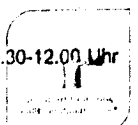
Wir haben geprüft, welche Auswirkungen die Verlängerung des bundesweiten Master-Rollout-Plans für den Digitalfunk haben und die damit verbundenen veränderten Auslieferungen der digitalen Endgeräte an die Bedarfsträger auf die Verbindlichkeit der verpflichtenden Abnahmeerklärung hat.

Die Prüfung ergab, dass auch bei einer Verschiebung der Auslieferung der Endgeräte die abgegebene, verpflichtende Abnahmeerklärung weiterhin ihre Verbindlichkeit behält und somit zivilrechtlich verpflichtend ist.

Wir haben Verständnis dafür, dass sich bis dahin der Bedarf verändern kann.

Wir werden deshalb allen Bedarfsträgern rechtzeitig vor dem Start der Ausschreibungen die Möglichkeit geben, ihre Meldungen zu aktualisieren. Bitte weisen Sie darauf hin, dass eine Erhöhung des Bedarfs haushaltsrechtlich Beachtung finden muss.

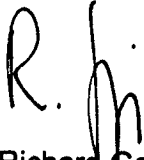
Aktuell planen wir Anfang 2010 einen Testbetrieb in Frankfurt und Wiesbaden durchzuführen. Die Ausschreibung für die Endgeräte wird parallel in 2010 durchgeführt werden, um danach die Geräte an die Bedarfsträger 2011 in Süd-Hessen und 2012 in Nord-Hessen auszuliefern.



Die Ausschreibung selbst muss allerdings in der Stückzahl sehr konkret sein und lässt vergaberechtlich nur eine kleine Variation zu. Wir planen dennoch die Ausschreibung so zu gestalten, dass die Bedarfsträger ihr Mengengerüst nach der Ausschreibung in geringem Umfang noch variieren dürfen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

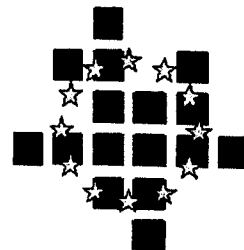
Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Georgi'.

Dr. Richard Georgi

Stellvertretender Projektleiter Digitalfunk BOS Hessen

Council of European Municipalities and Regions
Conseil des Communes et Régions d'Europe
Συμβούλιο των Ευρωπαϊκών Δήμων και Περιφερειών
Consejo de municipios y regiones de europa
Consiglio dei comuni e delle regioni d'Europa
Raad der Europese gemeenten en regio's
Conselho dos municípios e regiões da Europa



RGRE Postfach 51 06 20 50942 Köln

Rat der Gemeinden und Regionen Europas Deutsche Sektion

Stellv. Generalsekretär

An die
Mitglieder der Deutschen
Sektion des Rates der Gemeinden
und Regionen Europas

nachrichtlich:

An die
Mitglieder und Stellvertreter
des Präsidiums und des
Hauptausschusses der Deutschen
Sektion des RGRE

Datum

01.09.2009 / so

Unser Zeichen

86.03.01

Telefon +49 221 3771-0

Durchwahl 3771-310

Telefax +49 221 3771-100

E-Mail

walter.leitermann@staedtetag.de

Bearbeitet von

Walter Leitermann

Außerordentliche Delegiertenversammlung 2009 Terminänderung!

Unser Schreiben vom 31.07.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 31. Juli 2009 hatten wir Ihnen mitgeteilt, dass die außerordentliche Delegiertenversammlung 2009 am 09. November 2009 stattfinden wird.

Dieser Termin kann leider nicht gehalten werden. Nach erneuter Abstimmung mit der Präsidentin und dem Ersten Vizepräsidenten gilt nunmehr folgender neuer Termin

09. Dezember 2009

Weitere Einzelheiten werden wir Ihnen in Kürze mit der offiziellen Einladung bekanntgeben.

Wir bitten um Entschuldigung für die Terminänderung und um Blockierung des neuen Termins.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Leitermann

ED 111

Internationales Symposium Auen und Hochwasser am 10./11.02.2010 in Ingolstadt

Die Fachgemeinschaft Hydrologische Wissenschaften der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall veranstaltet mit Unterstützung des Umweltministeriums in Bayern, des Auenzentrums Neuburg sowie zweier Universitäten

am 10./11. Februar 2010 in Ingolstadt

ein Symposium mit der Überschrift "Auen und Hochwasser".

Auf der Veranstaltung soll das Thema von den Grundlagen bis zu den Auenprogrammen durch Vorträge mit Diskussionen behandelt werden. Zum Abschluss findet eine von einem Redakteur geleitete Podiumsdiskussion statt, deren Teilnehmer eine lebhafte, kontroverse Diskussion erwarten lassen.

Folgende Schwerpunkte werden behandelt:

- Auen in Mitteleuropa - Status, Probleme und Perspektiven
- Naturgesetzliche Grundlagen für Auen und Hochwasser
- Maßnahmen in Auen
- Beispiele
- Strategien und Programme
- Podiumsdiskussion

"Die Auen als Natur- und Lebensraum, Rückhalteraum für Hochwasser und Nutzfläche für Siedlung, Land- und Forstwirtschaft - ein unlösbarer Widerspruch?"

Das Symposium bietet ein Forum für Fachleute aller betroffenen Fachdisziplinen aus Verwaltung, Ingenieurpraxis, Kommunen, Verbänden und Forschung, die sich aktuelles und notwendiges Wissen aneignen und zielgerichtet nutzen wollen.

Der Flyer mit dem Gesamtprogramm und weiteren Hinweisen sowie mit den Anmeldeunterlagen ist unter der Internetadresse <http://fghw.lfi.rwth-aachen.de/content/event/pdf/310.pdf> zu erhalten. Weitere Informationen stehen unter www.auen-und-hochwasser.de zur Verfügung.

[Stichworte:]

Tagung "NETZWERK FLUR - Fließgewässer im urbanen Raum"

Städte, Gemeinden und ihre Bürger entdecken ihre Flüsse und Bäche neu – als Naturraum im städtischen Umfeld, als Ort der Erholung und Ästhetik, als gestaltendes Element in der urbanen Bebauung, als Treffpunkt für kulturelle Aktivitäten und nicht zuletzt auch als Möglichkeit der Umweltbildung für Kinder und Jugendliche. Vielerorts sind urbane Fließgewässer aber durch städtebauliche, ökologische und wasserwirtschaftliche Defizite gekennzeichnet.

Aufgrund unterschiedlichster Nutzungsansprüche und besonderer Rahmenbedingungen sind Revitalisierungen komplexe und oft kostenintensive Vorhaben. Aber auch im Verdichtungsgebiet ist eine Revitalisierung überprägter Gewässer möglich und lohnend, was viele gute Beispiele veranschaulichen.

Die Tagung richtet sich an Kommunen, Verbände und Fachbüros, Initiativen, Vereine und Verbände, Stiftungen und Förderinstitutionen sowie nicht zuletzt an alle Netzwerker und Interessierte. Sie will zum Nachahmen und Handeln motivieren und wird gefördert von der DBU, der u.A.N. und dem Netzwerk FluR.

Dabei stehen folgende Fragen im Mittelpunkt:

- Wie können trotz räumlicher u. ökonomischer Zwänge attraktive naturnahe Freizeit- und Erholungsräume am Wasser direkt vor der Haustür entstehen?
- Welche Rolle spielt die Einbindung lokaler Akteure und Bürger?
- Welches Erfahrungswissen erfolgreicher Projekte lässt sich wie für eigene Vorhaben nutzen?
- Wie und wo können Kommunen, Verbände und bürgerschaftliche Initiativen Unterstützung bei urbanen Revitalisierungsprojekten bekommen?

Ein Markt der Möglichkeiten bietet begleitend zum Tagungsprogramm vielfältige Informationen zum Thema Revitalisierung im städtischen Raum, natürlich auch anhand von Beispielen.

Die Tagung findet statt am 29. und 30. Oktober 2009

im Zentrum für Umweltkommunikation (ZUK)

der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU)

An der Bornau 2 in 49090 Osnabrück

Weitere Informationen sowie die Anmeldeunterlagen sind zu finden unter:

http://www.dbu.de/550artikel29088_135.html.

[Stichworte:]

Förderung des nebenamtlichen Unterrichts für die Aus- und Fortbildung im öffentlichen Dienst

- 1. Förderung eines modernen, managementartigen und bürgerorientierten nebenamtlichen Unterrichts beim Hessischen Verwaltungsschulverband (HVSV) durch die Verwaltungen,**
- 2. Entwicklung neuer Qualitätsstandards (Testierung, Zertifizierung) und Anhebung des Aus- und Fortbildungsniveaus mit Unterstützung verstärkter Freistellungen von nebenamtlichen Dozentinnen und Dozenten zur Wahrung des Praxisbezugs im Unterricht**

Die öffentliche Verwaltung in Deutschland und Hessen befindet sich seit einigen Jahren in einer nie da gewesenen Umbruchphase, die mit einem tief greifenden Reformprozess in allen Fachbereichen einhergeht. Die bereits eingeführten neuen Verwaltungsstrukturen und Steuerungsmodelle sowie die Hinwendung zur betrieblichen Marktwirtschaft mit Kosten- und Leistungsrechnung machen zwingend erforderlich, dass die Bildungsinstitutionen der Verwaltungen – wie in Hessen der Hessische Verwaltungsschulverband (HVSV) – fachlich hoch qualifizierte Bildungsangebote schnell und präzise entwickeln.

Dieser unausweichliche und unumkehrbare Reformprozess aller Verwaltungsstrukturen kann nur mit einer Matrix der Handlungsfelder und Lebensphasen der neuzeitlichen Erfahrungen modernen Führungsstils, der Diagnose optimalen Verwaltungsmanagements bezüglich lernerorientierter Qualitätstestierung als Kernziel gelungenen Lernens und damit der Steigerung von Effektivität und Effizienz der Verwaltungen erreicht werden.

Daher ist es zwingend erforderlich, dass alle Verwaltungen in Hessen, die allesamt gesetzliche Mitglieder des HVSV sind, durch verstärkte Freistellungen ihrer qualifiziertesten Beschäftigten als nebenamtliche Dozentinnen und Dozenten bei den Verwaltungsseminaren des HVSV mit dazu beitragen, dass eine zukunftsorientierte Aus- und Fortbildung dem Niveau der geforderten neuesten Qualitätsstandards mit Testierung und Zertifizierung entspricht.

Dieser allumfassende Reformprozess in allen Verwaltungen kann im Interesse der Gemeinden, Städte und Landkreise nur dann qualifiziert und erfolgreich umgesetzt werden, wenn neben den hoch spezialisierten hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten auch sehr qualifizierte nebenamtliche Dozentinnen und Dozenten den Verwaltungsseminaren zur Verfügung stehen. Zumal diese Freistellungen des nebenamtlichen Lehrpersonals ausschließlich im Interesse der Verwaltungen liegt, da deren personeller Nachwuchs dadurch noch qualifizierter ausgebildet werden kann, um die Verwaltungen effizienter und zukunftsfähiger zu machen.

Im Detail darf ich darauf hinweisen, dass nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 HBG die Erteilung von Unterricht zur Aus- und Fortbildung der im öffentlichen Dienst tätigen Personen als Nebentätigkeit auch zukünftig nicht genehmigungspflichtig, sondern grundsätzlich nur anzeigepflichtig (§ 80 Abs. 3 HBG) ist.

Soweit eine Nebentätigkeit während der Arbeitszeit ausgeübt werden soll, ist jedoch eine Genehmigung für das Fernbleiben vom Dienst wegen § 86 Abs. 1 HBG erforderlich.

Nach § 79 Abs. 3 Satz 1 HBG darf der Beamte Nebentätigkeiten, die er nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommen hat oder bei denen der Dienstherr ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch den Beamten nicht anerkannt hat, nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben. Daraus ergibt sich, dass Nebentätigkeiten, die der Beamte nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommen hat, während der Arbeitszeit nur ausgeübt werden dürfen, wenn dafür ein dienstliches Interesse vorliegt und dies vom Dienstherrn anerkannt ist.

Aus- und Fortbildung der im öffentlichen Dienst tätigen Personen liegt grundsätzlich im dienstlichen Interesse sowohl des Landes als auch der Städte, Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Diese Tätigkeit kann außerdem weitgehend nur während der allgemeinen Dienstzeit ausgeübt werden.

Daher hatte auch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport bereits mit Erlass vom 22. Januar 1999 (StAnz. 6/1999, S. 371) empfohlen, für die Erteilung von nebenamtlichem Unterricht in der Ausbildung des öffentlichen Dienstes in Hessen diese Nebentätigkeiten als im dienstlichen Interesse liegend anzuerkennen und den Bediensteten für entsprechende Nebentätigkeiten als nebenamtliche Dozentinnen und Dozenten die erforderliche Genehmigung für das Fernbleiben vom Dienst zu erteilen.

Ich wäre den Verwaltungen daher dankbar, wenn sie aus den vorgenannten Gründen und Erläuterungen ihren Beschäftigten die Tätigkeit als nebenamtliche Dozentinnen und Dozenten an den Verwaltungsseminaren des HVSV dadurch erleichtern würden, dass sie in ihrem eigenen Interesse die Unterrichtstätigkeit an den Verwaltungsseminaren durch verstärkte Freistellungen fördern könnten.

Darmstadt, den 1. September 2009

Hessischer Verwaltungsschulverband
Der Schulleiter